

Versand per e-Mail:

gever@bag.admin.ch

tabakprodukte@bag.admin.ch

6-3-2 / ST

Bern, 20. Oktober 2022

Teilrevision Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) – Stellungnahme GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung nehmen zu können. Der GDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2022 die Vorschläge diskutiert und nimmt wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die GDK setzt sich als Trägerin der nationalen Strategie zur Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie) für die Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten ein. Fast alle Kantone verfügen dazu über kantonale Aktionsprogramme sowie über Programme im Rahmen der Suchtprävention (Tabak, Alkohol, Geldspiel etc.). Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten wie beispielsweise Herz-, Kreislauf-, Atemwegs- und Krebserkrankungen. Schweizweit verursacht der Tabakkonsum jährlich rund 9500 Todesfälle. Die meisten Menschen beginnen vor dem 18. Altersjahr mit dem Tabakkonsum. Aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht ist daher die Senkung des Tabakkonsums ein wichtiges Anliegen. Wirksame Präventionsmassnahmen auf struktureller Ebene sind dazu notwendig. Die Einschränkung der Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte ist eine wirksame und kostengünstige Massnahme zur Verhinderung des Einstiegs in den Tabakkonsum und trägt damit längerfristig zur Senkung des Tabakkonsums und zur Senkung der Folgeerkrankungen bei. Daher hat die GDK auch die Initiative „Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung“ unterstützt und begrüsst die nun vorgeschlagenen Änderungen am TabPG grundsätzlich.

2. Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen

- Art 18 Einschränkungen der Werbung

Der GDK-Vorstand begrüsst die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsorings für alle erwähnten Tabak- und Nikotinprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht. Der konsequente Einschluss des Internets und der elektronischen Medien sowie von Presseerzeugnissen, welche Minderjährigen zugänglich sind, wird begrüsst. Ebenso ist die Aufnahme des Verbots von Werbetätigkeit und Sponsoring an öffentlich zugänglichen Orten und Veranstaltungen zu begrüßen, sofern diese von Minderjährigen besucht werden können (Bsp. Festivals).

- Art. 19 Einschränkungen der Verkaufsförderung

Die Ergänzung der um das Verbot der Verkaufsförderung durch mobiles Verkaufspersonal an öffentlich zugänglichen Orten, an welchen auch Minderjährige Zugang haben, wird vom GDK-Vorstand als sinnvoll erachtet, da diese Verkaufsteams in der Regel auch mit Werbeaccessoires und Markenlogos ausgestattet sind, und damit Minderjährige erreichen.

- Art. 20 Einschränkungen des Sponsorings

Die Ausweitung des Sponsoringverbots auf Veranstaltungen, zu welchen auch Minderjährige Zutritt haben, ist zu begrüssen, ebenso das Verbot des Sponsorings von bestimmten VIP-Zonen innerhalb von Festivals und Veranstaltungen, da sie für Minderjährige gut sichtbar sind und auf diese eine attraktive und privilegierte Wirkung haben.

- Art. 27a Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

Die Ergänzung der Bestimmung zur Meldung der Werbeausgaben durch die Produktehersteller wird begrüsst, da dies eine Voraussetzung dafür ist, dass die Schweiz das seit 2004 unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) ratifizieren kann.

- Art. 30 Abs.4

Die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien an das BAG oder allenfalls eine andere geeignete Stelle auf Bundesebene wird vom GDK-Vorstand begrüsst. Auf diese Weise kann ein effizienter Vollzug ermöglicht werden, da ein Vollzug auf Kantonsebene bzw. eine Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen aufgrund der grenzüberschreitenden (interkantonal und internationalen) Funktionalität des Internets kaum umsetzbar wäre.

3. Weitere Rückmeldungen

- Fehlende gesetzliche Verankerung zu Art. 41 Abs. 1 Bst.g BV: Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen:

Der GDK-Vorstand bedauert es, dass im vorliegenden Entwurf keine gesetzliche Bestimmung zu dem in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 ebenfalls angenommenen Artikel BV 41 Abs. 1 Bst. g zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendliche aufgenommen wurde. Um konkrete Massnahmen auf Bundes- und kantonaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung des genannten BV-Artikels im Gesetz wünschenswert.

- Lücke Testkäufe für Jugendschutz im Online-Handel schliessen

Aus Sicht des GDK-Vorstands wäre es ebenfalls wichtig, die nun aufgrund der angenommenen Volksinitiative nochmals geöffnete Teilrevision des Tabakproduktegesetzes dahingehend zu nutzen, weitere Lücken zu schliessen. So ist insbesondere das Problem des Verkaufs von Tabak- und Nikotinprodukten (wie auch alkoholischen Getränken) an Minderjährige über den Online-Handel für die Einhaltung des Jugendschutzes ein Aspekt, welcher im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung ungenügend geregelt ist und die Kantone beim Vollzug vor Schwierigkeiten stellt. Verschiedene grossangelegte Testkäufe zeigten, dass die Mehrheit der Jugendlichen über den Onlinehandel Tabak-Produkte sowie Alkoholika erwerben kann. Zwar verbietet Art. 21 die Abgabe und den Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten an Minderjährige und der Artikel ist auch für den Handel im Internet anwendbar.

Jedoch sind die Bestimmungen wie sie im revidierten Tabakproduktegesetz gemäss Art. 24 vorgesehen sind für Testkäufe über das Internet nicht in gleicher Weite anwendbar, da sie die Anonymität der Testkäuferinnen und Testkäufer verlangen. Dies stellt die Kantone beim Vollzug der Kontrolle des Onlinehandels vor Schwierigkeiten. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantongrenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.

Der GDK-Vorstand legt daher dem Bundesrat nahe, diese für den Jugendschutz wichtige Thematik nochmals zu prüfen und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit mit dem Onlinehandel der Jugendschutz nicht untergraben wird.

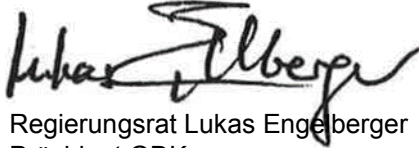
4. Fazit

Der GDK-Vorstand begrüsst den Vorschlag des Bundesrates der vorliegenden Teilrevision und die damit eingeschlagene Richtung einer konsequenten Umsetzung der Einschränkung von Werbung und Sponsoring, welche Kinder und Jugendliche erreicht.

Die mit der Initiative geforderten und nun im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Werbeeinschränkungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Tabakprävention bei Minderjährigen und damit zur Verhinderung des Einstiegs in den Tabak- und Nikotinkonsum.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär

Beilage: Antwortformular GDK

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6

Kontaktperson : Silvia Steiner

Telefon : 031 356 20 40

E-Mail : silvia.steiner@gdk-cds.ch

Datum : 21.10.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten	7
Unser Fazit	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Der GDK-Vorstand begrüsst den Vorschlag des Bundesrates der vorliegenden Teilrevision und die damit eingeschlagene Richtung einer konsequenten Umsetzung der Einschränkung von Werbung und Sponsoring, welche Kinder und Jugendliche erreicht.</p> <p>Die mit der Initiative geforderten und nun im Entwurf vorgeschlagenen Werbeeinschränkungen sind ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Tabakprävention bei Minderjährigen, denn ein Grossteil der rauchenden Personen hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Tabak- bzw. Nikotinkonsum begonnen.</p>
GDK	<p>Fehlende Bestimmungen zu BV Art. 41 Abs.1 Best.g</p> <p>Der GDK-Vorstand bedauert es, dass im vorliegenden Entwurf keine Bestimmung zu dem in der Volksabstimmung ebenfalls angenommenen Artikel BV 41 Abs. 1 Bst.g zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendliche aufgenommen wurde. Um konkrete Massnahmen auf kantonaler und nationaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung des genannten Artikels im Gesetz wünschenswert.-</p>
GDK	<p>Voraussetzungen für Ratifizierung der FCTC schaffen:</p> <p>Die Aufnahme des Artikels 27a wird vom GDK-Vorstand begrüsst, da eine Revision des TabPG die Chance für die Schweiz bietet, das im 2004 von der Schweiz unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs endlich zu ratifizieren. Bereits 182 Länder und insbesondere alle EU-Mitgliedstaaten haben dies getan. Es ist mit dieser Revision die Gelegenheit, die durch die Volksabstimmung nochmals vorzunehmenden Änderungen dafür zu nutzen, diese Voraussetzungen für eine Ratifizierung zu schaffen.</p>
GDK	<p>Zusatzbemerkung zu Lücke Testkäufe für Onlineverkäufe an Minderjährige:</p> <p>Die Vollzugspraxis der letzten Jahre hat auch gezeigt, dass die Kantone bei einem weiteren aktuellen Thema im Bereich Jugendschutz nur ungenügende gesetzliche Grundlagen haben: Dies betrifft den Online-Handel von Tabak- und Nikotinprodukten. Zwar ist Art. 21 des Gesetzes, das Verkaufsverbot an Minderjährige auch auf den Onlinehandel anwendbar, jedoch sind die aktuellen Bestimmungen für Testkäufe, wie sie in Art. 24 vorgesehen sind für Testkäufe über das Internet nicht geeignet, da sie die Anonymität der Testkäuferinnen und Testkäufer verlangen. Diese Hürden stellen die Kantone beim Vollzug vor Schwierigkeiten. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantonsgrenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

GDK	
GDK	
GDK	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
GDK	1.3	<p>Rahmenabkommen der WHO endlich ratifizieren</p> <p>Die vorliegende Teilrevision soll die Voraussetzung schaffen, dass die seit 2004 unterzeichnete FCTC (Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs) endlich ratifiziert werden kann. Der GDK-Vorstand begrüsst die Bemühungen, die vorliegende Teilrevision dahingehend zu erweitern, dass eine Ratifizierung möglich wird.</p>
GDK	1.4	<p>BV 41 Abs. 1 Bst. g Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Bund und Kantone</p> <p>Der GDK-Vorstand bedauert, dass der Bund im vorliegenden Entwurf des TabPG keine Präzisierung des neuen Artikels 41 BV vorgenommen hat. Damit die aktuell in der Botschaft beschriebenen Aktivitäten und Tätigkeitsbereiche der Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen eine verbindliche und gemeinsame Grundlage haben, wäre es wichtig, diese auch auf Gesetzesebene zu präzisieren.</p>
GDK	1.5	<p>Gewählte Lösung nach Prüfung der Alternativen:</p> <p>Eine Angleichung im Bereich Werbeverbot von Tabak- und Nikotinprodukten an die europäischen Standards ist aus Sicht des GDK-Vorstands sinnvoll und wird begrüsst. Soll Werbung in Presseerzeugnissen und im Internet nicht von Jugendlichen einsehbar sein, ist ein Werbeverbot in diesen Medien unumgänglich und aus Präventionsgründen sinnvoll und seinen Zweck erfüllend.</p>
GDK	3.2	<p>Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring</p> <p>Die Ausdehnung des Verbots der Verkaufsförderung auf den Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal ist zu begrüssen, da diese in der Regel auch mit Werbe-Assessoires (Markendesign etc.) ausgestattet sind und daher auch Kinder und Jugendliche erreichen, sofern sie an Orten tätig sind, die auch für Kinder- und Jugendliche zugänglich sind.</p>
GDK	3.4	<p>Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet</p> <p>Die Ausnahme vom Vollzug der Kontrolle der Einhaltung von Werbeverboten im Internet und bei Applikationen wird vom GDK-Vorstand begrüsst. Da Werbung im Internet weder an Kantons- noch an Landesgrenzen gebunden ist, kann diese Kompetenz auch nicht eindeutig einem Kanton zugeordnet werden. Ein Vollzug durch das BAG oder allenfalls durch weitere geeignete Stellen auf Bundesebene wird daher begrüsst.</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
GDK	18 Abs.1 Bst. e	Aus Präventionssicht und insbesondere auch aus Gründen der einfacheren Vollziehbarkeit der Kontrollen wäre es wünschenswert, das Brandstretching (Verwendung von Tabakproduktemarken für andere Produkte-Linien) noch konkreter zu regeln. Die Unterscheidung, wann ein Produktname nur zu Werbezwecken und wann als "Marke" auf einem Gegenstand ist, scheint eher schwierig vorzunehmen und könnte beim Vollzug Probleme bereiten bzw. für die Industrie Schlupflöcher zur Umgehung der Verbote bieten.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GDK	18	1		Der GDK-Vorstand begrüsst die umfassende Anwendung der Bestimmungen auf alle Tabak- und Nikotinprodukte und elektronischen Zigaretten und der Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit den Produkten bieten. Durch die Wahl dieser Formulierung kann davon ausgegangen werden, dass die Einschränkungen auch auf neue Produkte, welche in Zukunft auf den Markt gebracht werden, angewendet werden, was aus Sicht der Tabakprävention wünschenswert ist und der raschen Marktentwicklung Rechnung trägt. Ebenso zu begrüssen ist der Einschluss der Hinweise auf Verkaufsförderung und Sponsoring, welcher über die Werbeaktivität im engeren Sinn hinaus geht.
GDK	18	1	a; b;	Der konsequente Einschluss des Internets und der elektronischen Medien sowie von Presseerzeugnissen, welche für Minderjährige einsehbar und zugänglich sind, wird begrüsst.
GDK	18	1	e	Ebenso ist die Aufnahme des Verbots von Werbetätigkeit und Sponsoring an öffentlich zugänglichen Orten und Veranstaltungen zu begrüssen, sofern diese von Minderjährigen besucht werden können (Bsp. Festivals).
GDK	19	1	c	Die Ausweitung der Einschränkungen der Verkaufsförderung auf mobiles Verkaufspersonal wird befürwortet, da dieses

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

				auch für Minderjährige sichtbar ist und meist Werbeträger auf Kleidung und Accessoires mit sich führt.
GDK	20	1	b	Das Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen, welche von Minderjährigen besucht werden können, wird durch den GDK-Vorstand begrüsst.
GDK	27a			Die Ergänzung mit diesem Artikel zu der Meldung der Werbeausgaben durch die Tabakproduktehersteller wird vom GDK-Vorstand begrüsst, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese neue Regelung im Hinblick auf eine möglichst baldige Ratifizierung des FCTC angezeigt ist.
GDK	30	4		Die Kontrolle der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und elektronischen Medien durch das BAG wird vom GDK-Vorstand begrüsst, da die neuen Medien nicht an den Kantonsgrenzen Halt machen und daher die Kompetenzen und Aufgaben nicht eindeutig an den Kantonsgrenzen getrennt werden können.
GDK				
GDK				
GDK				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

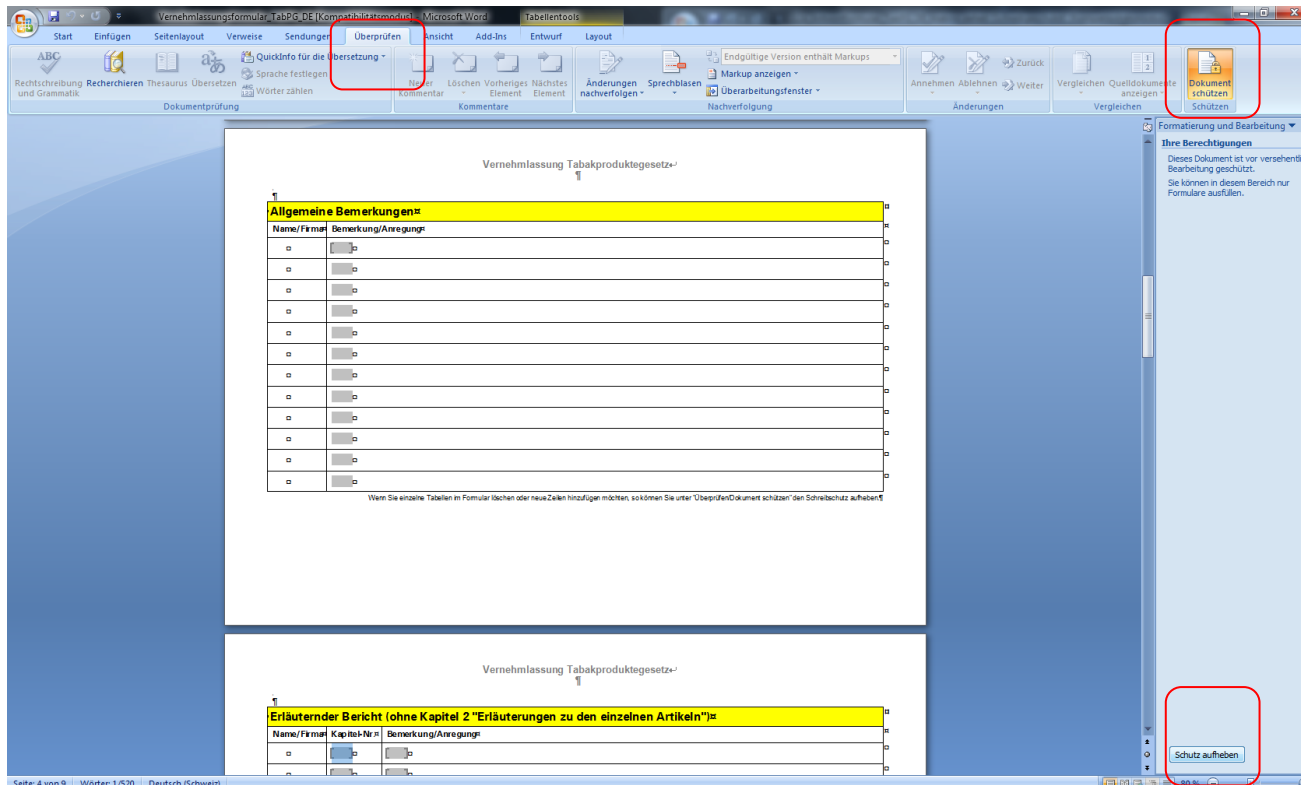
Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



□	□
□	□
□	□

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster Markup anzeigen Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden